

Bitte des AfUEuK vom 18.06.2013 auf schriftliche Unterrichtung zum Thema: „Korrodiertes Fass im Zwischenlager Leese“

Namens der Landesregierung unterrichtet MU wie folgt:

Gem. § 9a (3) Atomgesetz haben die Länder Landessammelstellen für die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen einzurichten, die an ein Endlager abzuliefern sind. Niedersachsen hat von 1982 bis 2001 die Landessammelstelle (LSSt) Steyerberg betrieben. **Nach deren Auflösung wurden im Jahr 2000 1.485 Alt-Abfallfässer** (sog. „Steyerberg-Fässer“) **nach Leese umgelagert**. Dabei handelt es sich um 200-l-Gebinde.

Die Lagerung in Leese erfolgt auf Grund eines **Vertrages zwischen dem Land und dem Betreiber des Zwischenlagers Leese, der Fa. Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH (EZN)**. Der Vertrag sieht die Lagerung nach dem Stand der Technik auf Grundlage der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Hannover nach § 7 Strahlenschutzverordnung erteilten Umgangsgenehmigung vor. Die Lagerung der Altabfälle soll separiert von den übrigen im Besitz des Lagerbetreibers befindlichen Abfällen erfolgen. Die 1485 Steyerberg-Fässer werden in einer Lagerhalle zusammen mit weiteren 3400 Fässern („GE-Fässer“), bei denen es sich ebenfalls um Altabfälle des Landes Niedersachsen handelt, aufbewahrt. Die Fässer werden auf 2-Fass oder 4-Fass-Hartholzpaletten gelagert, wobei die beladenen Paletten in 4- bis maximal 5-facher Lage gestapelt sind. Die Lagerung der Fässer hat entsprechend der Festlegungen „**Gesamtkonzept für die längerfristige Zwischenlagerung von leicht- und mittelradioaktiven Stoffen im Lager Leese**“ zu erfolgen.

Das Konzept beinhaltet **Maßnahmen zur Langzeitüberwachung** der Fässer. Danach finden **regelmäßig wiederkehrende Prüfungen** durch den Betreiber (jährlich) sowie in Begleitung eines Gutachters (alle 6 Jahre) statt. Aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit diverser Fässer durch die o. beschriebene Lagerung wird eine definierte Anzahl von **Referenzfässern** überprüft. Bei Bedarf wird diese Anzahl erweitert.

Nach der betreiberinternen Begehung von 2012 wurde entschieden, die darauf folgende wiederkehrende **Prüfung mit externem Gutachter zeitlich vorzuziehen. Diese wurde daher bereits am 23.04.2013 durchgeführt.**

Am 26.04.2013 legte der Gutachter zunächst eine **Vorabinformation** vor. Als **vorläufige Schlussfolgerung** stellte der Gutachter fest, dass **gemäß Lagerkonzept das Gebinde 1989 zwingend und schnellstmöglich einer Umverpackung** zuzuführen sei und dies unter Berücksichtigung der derzeitigen Lagerposition nur im Zuge einer Auslagerung von mehreren hundert anderen Fässern möglich sei. Am 29.04.2013 fand ein Gespräch mit

dem Betreiber EZN im Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz statt, wo mögliche Maßnahmen und weitere Schritte abgestimmt wurden. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass **zunächst der abschließende Bericht des Gutachters abgewartet werden solle und EZN parallel mögliche Bergungsvarianten für das Gebinde erarbeiten wird.**

Der abschließende Prüfbericht Nr. NI 001/03 zu Wiederkehrenden Prüfung von Referenz-Abfallgebinden im Zwischenlager Leese **für das Gebinde 1989** wurde am 14.06.2013 vorgelegt. Daraufhin fand unverzüglich **ein Gespräch mit dem GAA Hannover – Aufsichtsbehörde für das Lager Leese - und dem TÜVNORD EnSys Hannover** statt. Der TÜV wurde noch am 14.06.2013 beauftragt, als unabhängiger Sachverständiger der Aufsichtsbehörde die Situation des Gebindes sowie den vorgelegten Gutachterbericht zu bewerten und insbesondere Aussagen zu der Integrität des Fasses zu treffen.

Das Gebinde 1989 ist Teil einer Charge von zehn Fässern (Gebinde 1984 bis 1993), die 1981 konditioniert wurden und deren Dokumentation über die Inhalte des Fasses 1989 nur wenige Aussagen treffen (**Rollreifentfass; Nuklide: Radium; Art des Abfalls: Papier, Zellstoff; Eigenschaft des Abfalls: fest, betoniert; Aktivität: 74 MBq; Dokumentationsdatum: 11.09.1981; Herkunftsort: Salzgitter**). Eine aktuelle Recherche beim GAA Braunschweig hat ergeben, dass die Abfälle in den zehn Fässern vom Dachboden eines Geschäftshauses in Salzgitter-Bad stammen, wo Radiumbehandlungsgeräte entdeckt wurden und ein alter Prospekt auf das Angebot von Radiumbehandlungen von Dr. Eise hinwies. Des Weiteren legte das GAA Braunschweig ein Schreiben von Amersham Buchler (Rechtsvorgänger von EZN) an das GAA vom 10.09.1981 vor, dass die **Ablieferung der o. g. Fasscharge an die damalige Landessammelstelle Steyerberg dokumentiert.**

Am 20.06.2013 stellte der TÜV in einer Besprechung mit GAA Hannover und Betreiber EZN die ersten Ergebnisse seiner Überprüfung in Leese am 19.06.2013 vor. Der **Bericht des TÜV soll dem GAA Hannover Ende der 26. KW** vorlegt werden. Der TÜV hat anhand von Ultraschallmessungen keine Wanddickenschwächungen am Gebinde 1989 festgestellt. **Aufgrund der Messergebnisse ergaben sich keine Hinweise, die die Handhabbarkeit des Gebindes oder die mechanische Stabilität des Fassstapels in Frage stellen.**

Vielmehr wurde die Vermutung bekräftigt, dass die Korrosionsauffälligkeiten u. U. mit einer qualitativ schlechten Lackierung bei der Herstellung des Fasses zusammenhängen könnte. Nach Inaugenscheinnahme der übrigen zugänglichen und zur Fasscharge gehörenden Gebinde bestätigte der TÜV, dass **darunter keine weiteren Fässer mit Korro-**

sionsauffälligkeiten entdeckt werden konnten. Damit wurde zunächst festgehalten, dass **kein akuter Handlungsbedarf** besteht. Gleichwohl wurde bis auf Weiteres **das Inspektionsintervall für das Gebinde 1989 auf monatlich** festgelegt.

Nach Vorlage des TÜV-Berichtes wird der Betreiber EZN am 02.07.2013 **mögliche Bergungsvarianten** vorstellen. In diesem Gespräch soll ferner festgelegt werden, welche **formalen genehmigungsrechtlichen Anforderungen bzw. aufsichtlichen Maßnahmen** mit der Bergung des Fasses zu berücksichtigen und zu veranlassen sind.

Sowohl die Konditionierungsverfahren als auch die verwendeten Gebinde der Alt-Abfälle, die in den 1980er und 1990er Jahren konditioniert wurden, **gelten nach heutigem Stand von Wissenschaft und Technik als nicht mehr qualifiziert**. Radioaktive Abfälle, die an das Endlager Konrad abgeführt werden, müssen daher - um den Endlagerbedingungen¹ zu genügen - **nachqualifiziert werden**. Des Weiteren stellen die in Landes-sammelstellen zwischengelagerten 200 I-Fässer keine zulässigen Endlagerbehälter dar, sondern nur ein Zwischenprodukt (Innengebinde). Sie müssen in „Konrad-Containern“ konditioniert (eingestellt und mit Beton vergossen) werden. Mit der **Errichtung des Endlagers Konrad) wurde begonnen, mit einer Inbetriebnahme wird nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht vor 2021 gerechnet**.

¹ Anforderungen an endzulagernde radioaktive Abfälle – Endlager Konrad, BfS SE-IB-29/08 Stand Oktober 2010